

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 35

Artikel: A propos de musique
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 26. August 1893.

Erscheint Samstags.

N° 35.

Bâle, le 26 Août 1893.

Paraissant le Samedi.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum

des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété

de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hötelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1578.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hötelrevue Bâle.“

Musikalisches.

II.

Im Anschluss an unsern Leitartikel in letzter Nummer sind wir heute im Falle, uns noch etwas näher auf die Angelegenheit betreffend die „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris“ einzulassen zu können.

Von 16 Hoteliers, an welche wir Anfragen betr. ihren Verkehr mit obiger Gesellschaft gestellt, haben uns fünfzehn Aufschluss gegeben. Diese Mitteilungen sind aber in ihren Hauptpunkten, nämlich in Bezug auf die Höhe des von der Gesellschaft verlangten Tributs und bezüglich der Art und Weise, wie die Forderung getelt gemacht wird, so grundverschieden, dass wir daraus den Schluss ziehen müssen, die Gesellschaft sei eigentlich ihrer Sache nicht halb so sicher, wie das positive, oft sogar arrogante, dann im Handumdrehen aber wieder nachgiebige Auftreten der Agenten darthun möchte.

Wir fügen hier kurze Auszüge aus einigen der uns gewordenen Mitteilungen bei:

Nr. 1: „... Ich bezahle seit drei bis vier Jahren 50 Fr. per Saison an benannte französische Gesellschaft. Auf erhobene Reklamation hin bekam ich zur Antwort, dass der Betrag im Weigerungsfalle auf dem Prozesswege eingeholt würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, habe ich die Zahlung jeweilen geleistet.“

Nr. 2: „... Ich bin bis jetzt in dieser Angelegenheit noch nicht belästigt worden.“

Nr. 3: „... Habe mit dieser Gesellschaft oder deren Vertreter noch nichts zu thun gehabt. Werde mit dem Kapellmeister darüber Rücksprache nehmen und Ihnen dann Näheres berichten.“

Nr. 4: „... Wir bezahlen an betr. französische Société einen jährlichen Tribut von 80 Fr.“

Nr. 5: „... Seit vielen Jahren verweigerten wir den Betrag und hätten wir diesen auch jetzt noch nicht geleistet, wenn wir nicht den leidigen Chicanen nachgegeben hätten. Verschiedene Nachfragen ergeben, dass man bezahlen müsse, während Andere sagen, es sei eine ungerechte Forderung. Wir entschlossen uns, auf gütlichem Wege 50 Fr. jährlich zu bezahlen.“

Nr. 6: „... Ich habe keinerlei Verkehr mit beinauter Gesellschaft.“

Nr. 7: „... Früher bezahlten wir 200 Fr. per Saison, jetzt wird der Beitrag vom Orchesterkomitee aus beglichen.“

Nr. 8: „... Bis jetzt habe ich mich stets geweigert, die Forderung anzuerkennen. Dieses Jahr trat der Vertreter so energisch auf unter Hinweis auf Andere, die sich ebenfalls unterzogen, dass ich meinen Anwalt zu Rate zog und dieser mir riet, mich mit den Leuten abzufinden. Ich bezahle nun einstweilen 100 Fr. per Saison.“

Nr. 9: „... Seit geraumten Jahren habe ich mit dem Vertreter der genannten Gesellschaft nichts mehr zu thun gehabt und nehme ich an, dass die Gesellschaft sich mit dem Orchester abgefunden hat. Im Hotel X. dagegen hat uns der Vertreter immer maltraiert und weiss ich, dass ihm verschiedene Male bezahlt wurde.“

Nr. 10: „... Seit Pachtübernahme des Geschäfts zahlen wir an die benannte Gesellschaft 200 Fr. per Saison. Der Vertrag ist jedoch für das nächste Jahr gekündigt.“

Nr. 11: „... Bezahlt früher 200 Fr., jetzt noch 100 Fr., da meine Kurkapelle noch zwei andere Hotels zahlt und diese die andere Hälfte zu bezahlen haben.“ (Es stellt sich aber heraus, dass diese bis jetzt unbehelligt geblieben, Die Red.)

Nr. 12: „... Für unser kleines Orchester bezahlen wir jährlich 100 Fr. an die betr. Gesellschaft resp. deren Vertreter. Nach Kündigung der Konven-

tion zwischen der Schweiz und Frankreich verweigerten wir die Zahlung. Auf Prozessandrohung und auf in Aussichtstellung einer Busse von 2—3000 Fr. hin bezahlten wir und zwar so viel wie früher. Nicht sowohl des Geldes als vielmehr des Prinzips wegen wäre es zu begrüssen, wenn gemeinsame Schritte gegen diese Erpressung gethan werden könnten.“

Vor uns liegen nun noch die Akten, welche uns eigentlich zur Anhandnahme der Angelegenheit veranlasst haben, und unter diesen ein Vertragsschema der genannten Gesellschaft, in welchem ausdrücklich gesagt ist, dass durch eine Zahlung von Fr. ... der Herr Soundso sich das Aufführungsrecht der Werke der Gesellschaft erworben. Welches diese Werke sind, davon schweigt die Geschichte; einzig in einem Cirkulare schreiben ist erwähnt, dass der Gesellschaft 6500 Autoren und Komponisten als Mitglieder angehören und es deshalb unmöglich sei, ein Konzertprogramm aufzusetzen, ohne aus dem Repertoire der Gesellschaft zu schöpfen. Bei Prüfung der ganzen Angelegenheit haben wir den Eindruck gewonnen, es handelt sich hier weniger um eine Gesellschaft von Autoren und Komponisten, als vielmehr um eine Privatgesellschaft, die sich durch Leistung einer Abfindungssumme an die Autoren und Komponisten in den Besitz des Grossteils musikalischer und literarischer Werke setze und sich so das ausschliessliche Verlags- und Vervielfältigungsrecht derselben sichere. Wie es Kupfer-, Kohlen- und Getreidepreis gibt oder gegeben hat, ebenso gut ist auch ein Musikalienring denkbar, und auch hier werden einige grosse sich die Leckerbissen zu Gemüte führen, während die Komponisten, worunter natürlich viele arme Schlucker, mit einem Broasem abgefüttert werden.

Der Gesellschaft, die sich hinter Gesetzesparagraphen blockiert, ist aber um so schwerer beizukommen, als diese Paragraphen eben sehr zweifelhaft und unklar sind. Ein vor uns liegendes Schreiben des „Eidgen. Amtes für geistiges Eigentum“ äussert sich ziemlich ausweichend über die Interpretation des Gesetzes: wenn man den Inhalt dieses „aufklärenden“ Schreibens gelesen, so weiss man gerade so viel wie zuvor. Auch der Rechtsprofessor Herr Alex. Reichel, der eine erläuternde Broschüre über das diesbezügliche schweizer. Gesetz vom 23. April 1883 und die internationale Konvention vom 9. September 1886 geschrieben, sagt am Eingange seiner Abhandlung: „Das Gesetz vom Jahre 1883 über den Schutz des geistigen Eigentums kann nicht überall als klar und alle Ungewissheiten ausschliessend betrachtet werden.“

Die Ausführungen des Herrn Reichel restümire sich dahin:

Der Autor eines rein musikalischen Werkes hat, wenn er sich das Aufführungsrecht vorbehalten will, dies am Kopfe seines Werkes ausdrücklich anzumerken und darf in keinem Falle die Tantième 2 % der Bruttoeinnahme eines Konzertes übersteigen. Ist aber auf rein musikalischen Werken kein Vorbehalt vermerkt, so ist das Aufführungsrecht an nichts gebunden.

In diesem Sinne äussert sich auch das Schreiben des „Eidg. Amtes für geistiges Eigentum“.

In dieser Beziehung eine Kontroll zu führen, würde sogar der Société des Auteurs zu umständlich, um wie viel mehr aber dem Hotelier, der überdies noch zu kontrollieren hätte, ob das Aufführungsrecht eines mit Vorbehalt versehenen Musikwerkes nicht verwirkt ist, denn diese Werke geniessen den Schutz des Gesetzes noch 30 Jahre nach dem Tode des Autors.

Alle diese Umstände machen es der Société des auteurs, éditeurs et compositeurs de musique leicht, unbehindert im Trüben zu fischen und nach eigener Willkür zu schalten und zu walten.

Ferner, wer ist im Stande zu kontrollieren, ob die aufgeführten Werke Eigentum der genannten Gesellschaft sind? Die Behauptung, es sei unmöglich, ein Konzertprogramm aufzusetzen, ohne das Repertoire

dieser Gesellschaft benützen zu müssen, ist niemand gewzwungen als wahr hinnehmen zu müssen und eine beglaubigte Liste der 6500 Mitglieder aufzuführen, dürfte vielleicht der Gesellschaft ziemlich schwer fallen.

Es liesse sich überlegen, ob nicht durch ein einheitliches Vorgehen seitens der Interessirten, z. B. durch einheitliches Verweigern der Vorausbezahlung des Tributs etwas geschehen könnte, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, dass Aufführungen gesetzlich geschützter Werke nicht verweigert werden dürfen, wenn dem Autor die Tantième gesichert ist. Man wäre dadurch in den Fall gesetzt, eine detaillierte Rechnung mit Nennung der tributpflichtigen Musikstücke verlangen zu können, auf Grund der Programme, sowie auch auf Grund der Mitgliederliste der Société des auteurs.

Bemerkenswert ist noch, dass laut Schreiben des „Eidg. Amtes für geistiges Eigentum“, es Sache der richterlichen Interpretation ist, zu beurteilen, ob Aufführungen von Kurkapellen in Hotelräumlichkeiten den öffentlichen, d. h. tributpflichtigen Aufführungen gleichzustellen sind. Also nicht einmal in diesem Punkte spricht sich das Gesetz deutlich aus.

A propos de musique.

Nos lecteurs se rappellent peut-être la réponse que nous avons faite il y a quelque temps (sous la rubrique „Briefkasten“) à une question qu'on nous avait posée relativement à la „Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique à Paris“, réponse dans laquelle nous disions, que la convention littéraire entre la Suisse et la France, étant abrogée, il ne pouvait plus être question de payer à la dite Société un tribut quelconque pour les concerts exécutés dans les hôtels. Nous avions puisé ce renseignement à bonne source, mais dans la suite nous reconnaîmes qu'il n'était que conditionnellement exact. Le cas du sociétaire auquel ce renseignement était adressé, a pris dans l'intervalle une tournure si étrange que nous estimons de notre devoir d'approfondir la question encore davantage, car elle intéresse directement tous les hôteliers qui entretiennent un orchestre à titre permanent ou temporaire ou bien qui organisent des concerts et, de ce chef sont astreints, avec ou sans menace de procès, à payer un tribut à la société susnommée. Quant à savoir si et dans quelle mesure ces préentions se justifient, c'est un point sur lequel nous ne pouvons aujourd'hui nous prononcer d'une façon catégorique, d'autant que notre enquête n'est pas encore terminée et que nous ne voudrions froisser en aucune manière cette société, si tant est que ses procédés ont une base légale.

Au moment où la France dénonçait à la Suisse le traité de commerce de 23 février 1882, la Suisse dénonçait à la France la convention littéraire, conclue entre les deux Etats en 1882 également.

L'année 1886 vit se fonder une Union internationale pour la protection de la propriété intellectuelle, la convention dite de Berne, qui subsista conjointement avec la convention franco-suisse pour autant que celle-ci ne stipulât rien de contraire à la convention internationale.

Relativement à l'arrangement spécial de 1882 avec la France, la „National-Zeitung“ (Bâle) s'exprime comme suit dans le numéro du 7 janvier 1893:

„Dans la pratique, cette convention a soulevé les plaintes les plus amères. En France c'est constituée pour la défense des droits d'auteurs la Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique avec siège à Paris. Celle-ci entretient partout, en Suisse également, de nombreux agents et sous-agents qui se donnent pour tâche d'exploiter sur la plus grande échelle possible le droit d'exécution et formulent parfois vis-à-vis de musiciens, chefs d'orchestre, directeurs de théâtre, des demandes tout à fait impu-

entes. Les abus commis par les agents français dans leur chasse aux tantièmes avaient engagé un grand nombre de sociétés musicales suisses à envoyer au Conseil fédéral une pétition demandant que la convention littéraire avec la France fut dénoncée et que, pour le cas où l'on en conclurait une nouvelle, on y insérât, comme c'est le cas pour la convention de Berne, une clause précise et claire portant que la possession par achat de tout le matériel nécessaire pour l'exécution d'une œuvre donne au possesseur le droit d'exécuter cette œuvre sans qu'il ait besoin de l'autorisation de l'auteur ou de l'éditeur ni qu'il soit tenu de lui payer aucune commission, à moins pourtant que chaque exemplaire de l'œuvre ne porte une réserve concernant l'exécution de celle-ci.

Actuellement la convention littéraire avec la France n'existe plus; il en résulte que la société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique ne peuvent plus faire valoir les droits qui désiraient pour eux de cette même convention.

Pour le règlement des relations avec la France, on ne doit considérer du côté suisse comme instruments légaux que la convention de Berne et la législation du pays invoquée dans cette dernière.

Ainsi donc les seuls autorisés à faire valoir des droits d'auteurs sont: les ressortissants à l'un des pays contractants ou leurs ayants cause, pour ceux-ci il n'est plus exigé qu'ils soient ressortissants à l'un des Etats contractants. Sont protégés également: les éditeurs d'œuvres littéraires ou artistiques publiées dans un des pays de l'Union et dont l'auteur appartient à un pays qui n'en fait pas partie; d'une manière générale, les œuvres dramatiques ou dramatiko-musicales (art. 9 alinéa 3 de la Convention de Berne), les compositions musicales, avec ou sans paroles (art. 4 de la même Convention). La protection réside dans l'interdiction de la reproduction, représentation ou exécution illicite de l'œuvre. Quant à ce dernier point, il faut remarquer que l'exécution d'œuvres dramatiques ou dramatiko-musicales est également interdite lors même qu'il ne se trouve, en tête de l'œuvre aucune mention ayant trait à l'interdiction et telle que la prévoit l'art. 7 de la loi fédérale. La convention internationale est au-dessus de la législation du pays. Les œuvres musicales (compositions musicales avec ou sans paroles, ne rentrant pas dans la catégorie des œuvres dramatiko-musicales) peuvent être exécutées, si elles sont publiées et si l'auteur n'a pas expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'œuvre qu'il en interdit l'exécution publique. Mais si l'œuvre porte cette déclaration ou n'est pas publiée, dans ce cas alors le droit d'auteur est protégé. A notre avis, l'interdiction de l'exécution publique d'œuvres musicales jouissant de la protection, subsiste même en cas d'exécution sans intention de gain ou dans un but charitable. Le chiffre 10 de l'art. 11 de la loi fédérale est en contradiction avec l'art. 9 de la Convention de Berne. Il y a bien encore d'attirer l'attention sur l'art. 7 de la loi fédérale concernant le droit d'auteur; cet article prévoit la possibilité de l'alinéation distincte du droit de publication et du droit d'exécution. Selon ce même article, l'exécution ne peut-être refusée, lorsque le tantième est assuré et ce dernier ne doit pas excéder le 2 % de la recette brute. Quant à la durée de la protection, la Convention de Berne (art. 2 et 9) se base sur la législation des pays contractants. La loi fédérale fixe cette durée, lorsque l'auteur est une personne physique, à la vie de celui-ci plus les 30 années qui suivent sa mort.

Telle est dans ses traits principaux la jurisprudence qui fait règle pour la protection dont bénéficient en Suisse les compositions dramatiques, dramatiko-musicales et musicales originaire de pays étrangers faisant partie de l'Union. Ce serait une profonde erreur de croire que ces compositions sont „hors de la loi“

depuis que la convention littéraire franco-suisse a cessé d'exister.“

Ce qui est intéressant dans toute cette affaire, c'est que, pour prendre un exemple dans le milieu qui nous touche de plus près, le tribut doit être fourni non point par les orchestres, chapelles ou artistes donnants des concerts, mais par les hôteliers eux-mêmes. Encore plus intéressant est le fait que partout où ce tribut est réclamé la demande émane toujours de la même société, c'est-à-dire de la „Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique à Paris“ et pourtant cette société n'a pas un caractère international, du moins à en juger par sa raison sociale, de sorte qu'on ne peut guère admettre qu'elle représente les intérêts de tous les pays ayant accédé à la Convention de Berne.

Nous avons pris la peine de nous adresser à un certain nombre d'hôtels suisses qui, à notre connaissance, entretiennent des orchestres ou organisent fréquemment des concerts, pour leur demander s'ils sont tenus de livrer un tribut à ladite société et dans l'affirmative à quel chiffre ce tribut se monte annuellement. Nous avons déjà reçu à ce sujet de fort intéressantes communications que nous nous proposons de publier dans notre prochain numéro,



Bern. Die Verordnung betr. Massnahmen gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, Personen-, Gepäck- und Güterverkehr betrifft, ist vom 25. August an in Vollzug gesetzt worden, jedoch nicht in vollem Umfange.

Biel. Der „Bieler Anzeiger“ regt die Gründung eines Verkehrsvereins Biel an, zum Teil, um dem Einflusse des Syndicat pour les intérêts de la Suisse romande des Jura-Simplon, welche das Seeland und den Jura benachteilige, entgegenzutreten.

Tessin. Die amtliche Versteigerung der Genossenbahn und deren Hotel findet am 27. September in Mendrisio statt. Das niedrige Angebot ist auf 360,000 Fr. für die Bahn und das Material, und mit 68,000 Fr. für das Hotel angesetzt.

Zonenzeit. Nachdem durch königliches Dekret Italien die mitteleuropäische Stundenzonenzzeit angenommen hat, dürfte dasselbe durch bundesrätliche Verfügung für die Schweiz mit Beginn der Sommerfahrplanperiode 1894 geschehen.

Klausenstrasse. Wie rege der Bau dieser Strasse auf umerischer Seite betrieben wird, erhellt daraus, dass die dem eidgen. Departement des Innern vom Regierungsrat eingereichte Rechnung über die Ausgaben im ersten Halbjahr 1893 die Summe von Fr. 105,000 aufweist.

Schweiz. Geflügelzuchtvverein. Sonntag den 27. d. vormittags 10 Uhr, hält der schweiz. Geflügelzuchtvverein in Baden seine erste Jahresversammlung ab. Unter den Traktanden figurieren: Errichtung eines Quarantäne-Geflügelhofes für importierte italienische Hühner, Abgabe von französischen Zuchthähnen an Landwirte.

Die Helgoländer beschweren sich sehr über die Abnahme der Seebadbesucher. Seit die Insel befestigt ist und die nötige Bedienung für die Riesengeschiüte trügt, ziehen es viele regelmässige Besucher vor, andere Sommerfrischen aufzusuchen und an Stellen zu baden, wo nicht mit schweren Geschossen Proben gemacht werden.

Stellenschwindel vor englischer Justiz. Der Restaurateur James Castello in Birmingham, der eine Anzahl Personen unter der Vorspiegelung, ihnen in Restaurants und Hotels Stellung zu verschaffen, um

Kautionsgelder im Betrage von 20—30 Lstr. befreit hatte, wurde am Donnerstag vom Schwurgericht in Birmingham zu 7 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Polizeiaufschub verurteilt; die mitangeklagte Kate Thomas erhielt 4 Jahre Zuchthaus zuerkannt; Frau Castello jedoch, die unter dem Einfluss ihres Mannes gehandelt hatte, kam mit 12 Monaten Gefängnis davon.

Die Bewegung der Gletscher. In der Montblancgruppe sind alle Gletscher im Wachsen begriffen, in den Walliser Alpen ist dies bei der guten Hälfte der Fall. In den Berner Alpen sind es nur einige, welche wieder vorrücken. In den Urner, Glarner und Graubündner Alpen sind alle Gletscher entweder noch im Rückgang oder stationär. Man sieht daraus von neuem, dass die seit 1875 eingetretene Wendung im Stande der Gletscher — langsames Vorrücken — im Südwesten der Alpen beginnt und von da nach Nordosten forwärts schreitet. Charakteristisch ist auch, dass weitaus die Mehrzahl der im Wachsen begriffenen Gletscher auf der Nordseite der betreffenden Gebirgsgruppe liegen.

Über die Hotelpreise in den schweiz. Hochalpen. In einem angesessenen deutschen Blatte steht zu lesen: „Man sollte eigentlich einmal die sämtlichen Rechnungen einer Schweizerreise abdrucken und dann das Publikum fragen, ob es teuer ist, wenn in einem Berglande mit höchstens zwei vollen Saisonmonaten ganze Pension mit Zimmer schon von Fr. 6.50 vor Mitte Juli und nach 31. August sogar von Fr. 6 ab getrieben wird. Bei den Nahrungsmittelpreisen in Deutschland kann man nicht begreifen, wie die Wirts in den Hochalpen auf ihre Kosten kommen. Es ist ein sehr ernstes, sehr mühsames und Bescheidenheitsvoraussetzendes Geschäft, das Saisonwirte in der Schweiz und ebenso in anderer Art das Führen und Lasstragen für die Reisenden.“

Deutschland. Über den Fremdenverkehr auf dem Rhein wird aus Mainz geschrieben: Der Verkehr auf dem Rhein ist in diesem Sommer so schlecht als nur möglich. Die Dampfer der Köln-Düsseldorfer Gesellschaft, die um diese Jahreszeit sonst von Passagieren wimmeln, bringen jetzt stromauf und ab so wenig Passagiere, dass z. B. hier in Mainz die am Landeplatz haltenden Droschen nach Ankunft eines Schiffes zu meist leer abfahren müssen. Ähnlich verhält es sich auch in den anderen Rheinstädten. Auch die Uferorte und die nächst den Rheines gelegenen Bäder sind durchgängig sehr schwach besucht und Hotels, in denen man im vorigen Jahr nur schwer oder gar keine Unterkunft finden konnte, haben heute wenig oder nichts besetzt. Engländer treten nur ganz sporadisch auf, Amerikaner fehlen ganz.

Schaffhausen. Die Herren Gebrüder Sulzer und Mitha in Winterthur haben ein Gesuch um Erteilung einer Konzession für die Ausbeutung der Wasserkräfte am Rheinfall auf dem linken Rheinufer ausgeschrieben mit dem Bemerkten, dass Einsprachen binnen 4 Wochen an das Stathalteramt Andelfingen zu richten sind. Die Gesuchsteller wollen, unter Beibehaltung der in ihrem früheren Gesuche vorgenommenen Einrichtungen (Eilauf, Leitung, Gefälle) statt der früher vorgesehenen Wassermenge von 15,000 Liter weitere 8000 Liter per Sekunde, zusammen 23,000 Liter per Sekunde ausbeuten. Auf Antrag der Baudirektion beschloss der Regierungsrat, gegen dieses Gesuch, im Sinne der gegen das erste Konzessionsgesuch gemachten Einsprache, wiederum Einsprache zu erheben und zwar wegen der Nachteile, welche der Rheinfall bei der Ausführung der betr. Wasserwerk-anlage erleiden würde. Zugleich aber soll die Einsprache auch damit begründet werden, dass der Kanton Schaffhausen über jene Strecke des Rheins das Hoheitsrecht beansprucht.

Feuilleton.

Flaschenpfropfen.

Der Kork kommt an jeder Pflanze, wenn auch nur in minimalen Mengen vor; die für uns in Betracht kommende Korkpflanze ist die *Quercus suber*, die Korkeiche, die, im südlichen Europa heimisch, in Spanien und in Algier in grossen Wäldern gepflanzt wird. Algier überflügt heute Spanien in der Korklieferung, während früher Spanien die Hauptmasse erzeugte. Die Bäume werden 200 Jahre alt und man schält sie, wenn sie 5—6 Jahre alt sind, das erstmal, doch liefert diese erste Rinde ein zu hartes, unbrauchbares Material. Erst 10 Jahre darauf gewinnt man die erste Ernte und schält alsdann alle 10 Jahre, bis der Baum sein Alter erreicht hat, in welchem er nichts mehr liefert. Die besten Korken liefern Bäume von 50—100 Jahren. Die geernteten Korkplatten werden über freiem Feuer getrocknet und gleichzeitig etwas gebräunt und dann gewöhnlich als Rohmaterial nach den Korkschneidereien im böhmischen Erzgebirge, Frankfurt, Thüringen, Wien, Mainz, Bremen etc. versendet. Dort werden die Flaschenkörke hergestellt und in den Handel gebracht. Man nennt auch die elastischen feinen Pfropfen, die weiblichen, und die harten gewöhnlichen Pfropfen, die männlichen Körke. Die elastischen Pfropfen sind

gewöhnlich wenig durchlöchert, was für die Flaschenfüllung den grössten Wert hat. Man soll daher namentlich für feine oder bessere Weine beim Einkauf der Körke nicht sparen und immer möglichst weiche feine Pfropfen nehmen. Für gewöhnliche Weine, die rasch konsumiert werden, kann man wohl schon ordinäre Pfropfen nehmen, die nicht allzu hart und porös sind. Bezieht man seine Pfropfen von einem noch nicht bekannten Lieferanten, so ist sehr zu empfehlen, die oft sehr schön aussehenden und dabei billigen Körke zu prüfen, indem man sie einige Zeit in heißes Wasser legt. Man findet hierbei sehr oft, dass die Poren durch Ausfüllen mit Erde und Korkmehl verdeckt sind und nach dem Brühen ein harter, schlechter Pfropfen zum Vorschein kommt. Die richtige Länge der Rheinweinpflöpfe ist ca. 4 cm, während die Bordeaux-Pflöpfe 5 cm haben. Die Dicke der Pfropfen soll gleich dem Flaschenhalse, an der obersten Stelle aussen gemessen, nicht dicker sein, da sonst leicht ein Zerspringen der Flaschen erfolgen kann. Die Flaschenkörke sollen immer cylindrisch sein, da sie nur in dieser Form einen regelrechten Verschluss bieten können.

Vor dem Gebrauch der Pfropfen werden solche entweder mit heissem Wasser gebrüht, gedämpft oder einfach mit kaltem Wasser ausgewaschen. Ist man überzeugt, dass man gute Ware geliefert bekommt, so ist letzteres Verfahren genügend, um die Pfropfen etwas aufzuweichen, andernfalls ist ein Brühen oder Dämpfen ratsam, da eventuell schlechte Ware dabei zum Vorschein kommt. Vielfach werden die Pfropfen nach dem ersten Säubern noch in Cognac,

feinen Weinsprit oder Wein getaut, was für einzelne Sorten wie z. B. feine Bordeaux-Weine etc. nicht zu verwerfen ist. Pflöpfe in einer Glycerinlösung zu waschen hat keinen Wert, man kann sich höchstens seinen Wein damit verderben. Bei jedem Auswaschen der Pflöpfe tritt ein feiner Staub oder Mehl aus dem Kork und bleibt gewöhnlich an den Unterseiten sitzen. Man soll daher keine Flaschen verkorke, ohne den Kork unten noch einmal mit dem Schwamm, nachdem er schon in der Maschine steckt, abzuwaschen.

In neuerer Zeit werden verschiedene brauchbare Verkorkmaschinen bereits überall fabriziert, die sehr gut ihren Zweck erfüllen. Im Allgemeinen sind alle Maschinen, die mit Nadelvorrichtung versehen, bei besseren Weinen vorzuziehen. Etwas Luft darf in der Flasche zurückbleiben, besser ist es jedoch so zu füllen, dass zwischen Kork und Wein kein, oder höchstens ein ganz geringer Abstand entsteht, was durch die Nadelvorrichtung ermöglicht wird. Durch längeres Lagern entsteht an und für sich ein Schwund, da kein Pfropfen so dicht ist, dass er einen, wenn auch sehr minimalen Luftzutritt verhindert. Hieraus erklärt sich auch die weitere Entwicklung des Weines auf der Flasche, da durch Luftzutritt gewisse Oxydationen noch vor sich gehen und die bis jetzt noch erforschten aromatischen Stoffe sich bilden. Ein schlechter Kork, der schlecht verschließt, kann den Wein völlig verderben, deshalb bei Pfropfen nicht so sehr auf billig sehen, da man ein solches „billig“ später vielleicht sehr teuer nachzahlen müsste. (Deutsche Wein-Zeitung.)